

# **Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortschaften Winnigen, Wilsleben, Neu Königsau, Klein Schierstedt, Schackenthal und Schackstedt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als dezentrale öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im § 1 Abs. 1 genannten Entsorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen kann oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Im übrigen gelten die Einleitungsbedingungen des § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben sowie der hierzu ergangenen Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, ist nicht gestattet.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 81 WG LSA jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie muss dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein. Auf Verlangen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Dichtheitsnachweis vorzulegen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge ganzjährig an- und abgefahren und mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchgeführt werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Bauartzulassung sowie den Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Bedarf zu entschlammen. Der Zeitpunkt der Entleerung wird im Zuge der Wartung durch die Wartungsfirma und Prüfung des Betriebstagebuches festgelegt. Die Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben oder dem von ihm beauftragten Dritten mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Kleinkläranlagen sind wie folgt zu leeren:

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in einjährigem Abstand, zu entschlammen.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand, zu entschlammen.

Mehrkammer-Ausfaulgruben als Vorklä rung zu einer Untergrundverrieselung, einem Sandfiltergraben nach Renner oder einer Pflanzenkläranlage sind bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand, zu entschlammen.

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen, und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der geltenden Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden sie als Fundsache behandelt.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt hierüber innerhalb eines Monats schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WG LSA überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 79 Abs. 1 WG LSA Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu deren Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der dezentralen Abwassergebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 entspricht;
  - b) sich entgegen § 4 nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält;
  - d) entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 die Entleerung nicht durchführt oder nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung nicht wieder in Betrieb nimmt;
  - g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

## **§ 13 Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Aschersleben, den 15. 12. 2011

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. 03. 2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14. 12. 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert spätestens 1 Monat nach erfolgter Wartung zuzusenden.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Mehrkammer-Ausfaulgruben als Vorklärung zu einer Untergrundverrieselung, einem Sandfiltergraben nach Renner oder einer Pflanzenkläranlage sind nach den Festlegungen im Rahmen der durchgeführten Wartung zu entschlammen; die Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert spätestens 1 Monat nach erfolgter Wartung zuzusenden.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) „Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WG LSA überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen nach Maßgabe der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (KKAÜVO) in der jeweils geltenden Fassung den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht gemäß § 56 Satz 3 WHG Dritter bedienen.“

4. § 12 Abs. 1 Buchstabe g) erhält folgenden Wortlaut:

„g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht nachkommt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 27.06.2013

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsigel

# **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 342) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen.

## **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26. 06. 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird „§ 6 Abs. 7 GO LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 6 KVG LSA“.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „2.500“ ersetzt durch „5.000“.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel